



ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Eggerding vom 05. Dezember 2024,
mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde Eggerding erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt € 72,27

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw., in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen, unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):**

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter € 43,36
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter € 57,82
c) pro 770-Liter Restabfall-Container € 371,01
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container € 530,01

II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter € 5,99
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter € 8,00
c) pro 770-Liter Restabfall-Container € 47,67
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container € 65,90
k) pro 60-Liter Abfallsack..... € 5,909

2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,99
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	8,00
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	43,56
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	55,28
e) pro 60-Liter Abfallsack.....	€	5,909

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) hinzugerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15. Dezember 2024 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Christian Gallhammer

Angeschlagen am: 06.12.2024

Abgenommen am: 23.12.2024

